

Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen (Baustein Nachhaltigkeit)
Hausratversicherung 2025
(NL 2025 Baustein Nachhaltigkeit VHV 2025)

(Stand 10/2025)

Liebe Kunden,

bei unserem nachhaltigen Leistungskonzept „Baustein Nachhaltigkeit“ geht es uns um mehr als nur um die Absicherung Ihrer heutigen Bedürfnisse.

Wir glauben an eine Zukunft, in der Nachhaltigkeit und Verantwortung im Mittelpunkt stehen. Mit unseren nachhaltigen Versicherungsleistungen möchten wir Ihnen dabei helfen, Teil dieser Zukunft zu sein.

Aus diesem Grund bieten wir Ihnen als Ergänzung zu unseren Versicherungsprodukten die Möglichkeit, Ihre Deckungsvariante mit unseren Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen zu erweitern. Diese Option steht Ihnen in den Deckungsvarianten Smart, Komfort Prestige und Prestige Plus zur Verfügung.

Wir sind überzeugt, dass es wichtig ist, auch bei Versicherungsleistungen auf Nachhaltigkeit und Verantwortung zu achten.

Diese Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen (Baustein Nachhaltigkeit) gelten – sofern sie zusätzlich zur Deckungsvariante beantragt wurden – ergänzend, zu den im jeweiligen Abschnitt genannten Vertragsgrundlagen.

Je nach individueller Ausgestaltung Ihres Vertrages ist es möglich, dass einzelne Teile der Vertragsgrundlagen für Ihre Versicherung nicht relevant sind. Die genauen für Sie relevanten Bestandteile entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. dem Versicherungsschein.

Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf.

Wir als Versicherer kommen nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich.

Wir möchten aber, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Zögern Sie nicht, uns bei Unklarheiten anzusprechen.

Ihre Bayerische

Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen (Baustein Nachhaltigkeit)
Hausratversicherung 2025
(NL 2025 Baustein Nachhaltigkeit VHV 2025)

Inhaltsverzeichnis

A	Definition „Nachhaltigkeit“	3
B	Hausrat – Nachhaltige Leistungen	3
1	Vertragsgrundlage	3
2	Versicherte Gefahren und Schäden.....	3
2.1	Mehrleistungen bei Haushaltsgeräten	3
2.2	Mehrleistungen bei Bodenbelägen	4
2.3	Mehrleistungen bei Farben und Tapeten.....	4
2.4	Mehrleistungen bei Möbel	5
2.5	Mehrleistungen bei Kleidung	5
2.6	Mehrleistungen bei Schäden an Gefriergut	6
2.7	Förderung des Öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs.....	6
2.8	Mehrkosten für nachhaltige Hotels.....	7
2.9	Mehrkosten für pflegebedürftige Personen	7
2.10	Kosten für Reparaturversuch	8
2.11	Mehrkosten für die nachgewiesene Reparatur/ Wiederbeschaffung über nachhaltige Unternehmen	8
2.12	Wiederbeschaffung von gebrauchten/refurbished Gegenstände	9
2.13	Mitversicherung von nachhaltigen Geräten und Produkten	9
2.14	Rückreisekosten nach einem Schaden	9
2.15	Förderung gesunder, nachhaltiger Ernährung	10
2.16	Klimafreundliche Schadenregulierung nach einem ersatzpflichtigen Feuerschaden.	10
2.17	Beratungskosten zur nachhaltigen Schadenbeseitigung	10
C	Allgemeine Regelungen.....	11
1	Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers	11
2	Dauer und Ende des Vertrages.....	11
3	Kündigung.....	11
4	Beendigung des Hauptvertrages	11
D	Anlage 1 – Regulierungstabelle CO₂ Kompensation.....	12

A Definition „Nachhaltigkeit“

Unter „Nachhaltigkeit“ im Sinne dieser Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen (Baustein Nachhaltigkeit) verstehen wir Leistungen, die nachweislich ökologische oder soziale oder wirtschaftliche Standards erfüllen und durch anerkannte Kriterien oder Zertifikate belegt werden können.

- Soziale Nachhaltigkeit bedeutet, dass Leistungen dazu beitragen, die Lebensqualität und das Wohlbefinden von Menschen zu verbessern, z. B. durch die Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards wie Fairtrade oder SA8000.
- Ökologische Nachhaltigkeit bedeutet, dass Leistungen im Einklang mit Umwelt- und Ressourcenschutz stehen, z. B. durch die Verwendung von Produkten mit anerkannten Umweltzeichen wie Blauer Engel, EU-Umweltzeichen oder durch nachweisliche CO₂-Kompensation gemäß zertifizierten Programmen (z. B. ClimatePartner).
- Wirtschaftliche Nachhaltigkeit bedeutet, dass Leistungen zur langfristigen Stabilität beitragen, indem sie ressourcenschonende Prozesse fördern und Kreislaufwirtschafts-Prinzipien einhalten, z. B. gemäß dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) oder durch Reparatur- und Wiederverwendungsinitiativen wie den Reparaturbonus.

B Hausrat – Nachhaltige Leistungen

1 Vertragsgrundlage

Diese Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen (Baustein Nachhaltigkeit) gemäß Abschnitt B ergänzen – sofern gegen Mehrbeitrag beantragt – die Allgemeine Versicherungsbedingungen 2025 (AVB SHU 2025) und die Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Hausratversicherung 2025 (BBR VHV 2025) in der jeweils abgeschlossenen Deckungsvariante (Hauptvertrag)

- Smart
- Komfort
- Prestige
- Prestige Plus

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Mehrleistungen bei Haushaltsgeräten

Bei einer Wiederbeschaffung im Schadenfall übernimmt der Versicherer die Mehrkosten von bis zu 50 % zwischen dem ursprünglichen Anschaffungswert des beschädigten Geräts und einem gleichwertigen Neugerät der höchsten Energieeffizienzklasse.

Dies gilt nicht, sofern es sich bereits bei dem Altgerät um ein Gerät der höchsten Energieeffizienzklasse handelt.

Beispiel:

Ein Gerät im Haushalt (z. B. eine Waschmaschine) der Energieeffizienzklasse D wird durch einen Überspannungsschaden irreparabel beschädigt. Der ursprüngliche Anschaffungswert der Waschmaschine der Energieeffizienzklasse D beträgt 500 €.

Ein neues gleichwertiges Neugerät mit der höchsten Energieeffizienzklasse kostet 800 €.

Durch die „Mehrleistung bei Haushaltgeräten“ ersetzt die Bayerische die Kosten für ein gleichwertiges Neugerät mit der höchsten Energieeffizienzklasse bis zu 650 € (50 % der Preisdifferenz von 300 €, entspricht 150 €).

Entscheiden Sie sich für ein gleichwertiges Neugerät der höchsten Energieeffizienzklasse im Wert von 800 €, ist die Differenz (150 €) von Ihnen selbst zu tragen.

2.2 Mehrleistungen bei Bodenbelägen

Im Schadensfall übernimmt der Versicherer die Mehrkosten von bis zu 50 % zwischen dem ursprünglichen Anschaffungswert und dem Ersatz von neuen gleichartigen Bodenbelägen, wenn es sich um nachhaltig produzierte Beläge handelt, z. B. zertifiziert nach Blauer Engel (für emissionsarme Bodenbeläge) oder FSC Deutschland (für Holzanteile) oder vergleichbare Zertifikate.

Beispiel:

Ein Wasserschaden hat ihre Bodenbeläge (z. B. Laminat) zerstört. Der ursprüngliche Anschaffungswert für den beschädigten Bodenbelag beträgt 250 €.

Ein neuer gleichwertiger, nachhaltig produzierter Bodenbelag kostet 500 €.

Durch die „Mehrleistung bei Bodenbelägen“ ersetzt die Bayerische die Kosten für einen gleichwertigen, nachhaltigen produzierten Bodenbelag bis zu 375 € (50 % der Differenz 250 €, also 125 €).

Entscheiden Sie sich für einen gleichwertigen, nachhaltig produzierten Bodenbelag im Wert von 500 €, ist die Differenz (125 €) von Ihnen selbst zu tragen.

Nicht versichert ist ein Wechsel des Bodenbelags (z. B. statt Laminat wählen Sie Parkett).

2.3 Mehrleistungen bei Farben und Tapeten

Im Schadensfall übernimmt der Versicherer die Mehrkosten von bis zu 50 % zwischen dem ursprünglichen Anschaffungswert und dem Ersatz von neuen, gleichartigen Farben und Tapeten, wenn es sich um nachhaltig produzierte Materialien handelt, z. B. zertifiziert nach Blauer Engel (für Farben und Lacke) oder dem EU-Umweltzeichen oder vergleichbare Zertifikate.

Beispiel:

Aufgrund eines Feuerschadens im Wohnzimmer, muss eine Wandfläche von ca. 54 m² neu gestrichen werden. Der ursprüngliche Anschaffungswert für die verwendete Farbe beträgt 180 €.

Eine neue gleichwertig, nachhaltig produzierte Farbe kostet 350 €.

Durch die „Mehrleistung bei Farben und Tapeten“ ersetzt die Bayerische die Kosten für eine nachhaltig produzierte Wandfarbe bis zu 265 € (50 % der Differenz 170 €, also 85 €).

Entscheiden Sie sich für eine nachhaltig produzierte Farbe im Wert von 350 €, ist die Differenz (85 €) von Ihnen selbst zu tragen.

2.4 Mehrleistungen bei Möbel

Bei einer Wiederbeschaffung im Schadenfall übernimmt der Versicherer die Mehrkosten von bis zu 50 % zwischen dem ursprünglichen Anschaffungswert des zerstörten Möbels und eines neuen, gleichwertigen, nachhaltig produzierten Möbelstücks, z. B. zertifiziert nach Blauer Engel (für Möbel) oder FSC Deutschland oder vergleichbare Zertifikate.

Beispiel:

Nach einem Einbruch wurde die Wohnung verwüstet (Vandalismus). Dabei wurde die Couch irreparabel beschädigt. Der ursprüngliche Anschaffungswert der zerstörten Couch beträgt 900 €.

Eine neue, gleichwertig, nachhaltig produzierte Couch kostet 1.350 €.

Durch die „Mehrleistung bei Möbel“ ersetzt die Bayerische die Kosten für eine nachhaltig produzierte Couch bis zu 1.350 € (50 % der Differenz 450 €, also 225 €).

Entscheiden Sie sich für eine nachhaltig produzierte Couch im Wert von 1.800 €, ist die Differenz (675 €) von Ihnen selbst zu tragen.

2.5 Mehrleistungen bei Kleidung

Bei einer Wiederbeschaffung im Schadenfall übernimmt der Versicherer die Mehrkosten von bis zu 50 % zwischen dem ursprünglichen Anschaffungswert für die beschädigten Kleidungsstücke und neuen gleichwertigen, nachhaltig produzierten Kleidungsstücken, z. B. zertifiziert nach GOTS (Global Organic Textile Standard) oder Blauer Engel für Textilien oder vergleichbare Zertifikate.

Beispiel:

Ein Sengschaden hat Ihre Jacke beschädigt. Der ursprüngliche Anschaffungswert der Jacke beträgt 170 €.

Eine neue, gleichwertig, nachhaltig produzierte Jacke kostet 240 €.

Durch die „Mehrleistung bei Kleidung“ ersetzt die Bayerische die Kosten für eine nachhaltig produzierte Jacke bis zu 205 € (50 % der Differenz 70 €, also 35 €).

Entscheiden Sie sich für eine nachhaltig produzierte Jacke im Wert von 290 €, ist die

Differenz (85 €) von Ihnen selbst zu tragen.

2.6 Mehrleistungen bei Schäden an Gefriergut

In Erweiterung zu den Regelungen zu Schäden an Gefriergut gemäß der jeweils abgeschlossenen Deckungsvariante werden auch Mehrkosten in Höhe von bis zu 50 % zwischen dem ursprünglichen Anschaffungswert beschädigter Lebensmittel und der Neuanschaffung von

- regional erzeugten Lebensmitteln. Als regional gelten Lebensmittel, die im gleichen Bundesland hergestellt wurde.
- Lebensmitteln mit nachweislich ausgeglichenem CO₂-Abdruck (z. B. zertifiziert durch anerkannte Klimaneutralitätsprogramme wie ClimatePartner oder vergleichbare Anbieter),
- Lebensmitteln mit umweltfreundlicher Verpackung (z. B. Blauer Engel für Verpackungen)
- umweltfreundlich produzierten Lebensmitteln (z. B. Verzicht auf schädliche Pestizide und chemische Düngemittel durch Güteklassen z. B. EU-Bio-Siegl, Demeter, Bioland oder ähnliche)

erstattet.

Ebenfalls versichert sind nachgewiesene Kosten für die weitere Verwertung der Lebensmittel (z. B. die Spende an Tafeln), sofern dies rechtlich zulässig ist und durch Belege (z. B. Spendenquittungen) nachgewiesen wird.

Nicht versichert sind Schäden durch technische Defekte und Bedienungsfehler im versicherten Haushalt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

Beispiel:

Durch eine unvorhergesehene Unterbrechung der Energiezufuhr tauen die Lebensmittel im Gefrierfach auf. Der ursprüngliche Anschaffungswert der beschädigten Lebensmittel beträgt in Summe 76 €.

Neue, regional erzeugte Lebensmittel kosten 114 €.

Durch die „Mehrleistung bei Schäden an Gefriergut“ ersetzt die Bayerische die Kosten für den Ersatz der beschädigten Lebensmittel durch regional erzeugte Lebensmittel bis zu 95 € (50 % der Differenz 38 €, also 19 €).

Entscheiden Sie sich für regional erzeugte Lebensmittel in Höhe von 114 €, ist die Differenz (19 €) von Ihnen selbst zu tragen.

2.7 Förderung des Öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs

- a) In Erweiterung von Abschnitt A Ziffer 4 der jeweils abgeschlossenen Deckungsvariante (vgl. Abschnitt B Ziffer 1) besteht Versicherungsschutz auch bei Entwendung durch einfachen Diebstahl von versicherten Sachen, die vom

Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person bei der Benutzung des Öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs mitgeführt werden.

- b) Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß BBR VHV 2025 Abschnitt A Ziffer 17 a) 2) bis 5).
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt.

Für Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge gemäß BBR VHV 2025 Abschnitt A Ziffer 17 a) 1) ist die Entschädigung auf insgesamt 100 € begrenzt.

- d) Der Versicherungsnehmer hat einen Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser sowie dem Versicherer ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, kann der Versicherer gemäß AVB SHU 2025 Abschnitt A Ziffer 3 c) 3) a) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) leistungsfrei sein.

2.8 Mehrkosten für nachhaltige Hotels

In Erweiterung von BBR VHV 2025 Abschnitt A Ziffer 13.11 erhöht sich die Entschädigungsgrenze pro Tag um bis zu 50 €, wenn die Unterbringung in einem zertifizierten nachhaltigen Hotel (z. B. Label Green Key) stattfindet.

Als Nachweis der Nachhaltigkeit genügt eine gültige Bestätigung der Zertifizierung des nachhaltigen Hotels.

Erlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag (z. B. Wohngebäudeversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesen Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen (subsidiäre Deckung).

2.9 Mehrkosten für pflegebedürftige Personen

In Erweiterung von BBR VHV 2025 Abschnitt A Ziffer 13.11 erhöht sich die Entschädigungsgrenze pro Tag um bis zu 100 €, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund eines Versicherungsfalls

- Hotelkosten in Anspruch nimmt und
- einen pflegebedürftigen Angehörigen dauerhaft zu Hause betreut.

Die Mehrkosten können für spezielle Unterbringung der pflegebedürftigen Person, ein besonderes Bett oder ähnliche notwendige Ausstattungen genutzt werden.

Diese Mehrleistung ist an die Zahlung der Hotelkosten gebunden und gilt für die gleiche Dauer, wie sie im Hauptvertrag für die Leistung von Hotelkosten vorgesehen ist. Enden die Zahlungen der Hotelkosten, endet auch die Mehrleistung für die Unterbringung pflegebedürftiger Angehöriger.

Erlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag (z. B. Wohngebäudeversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesen

Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen (subsidiäre Deckung).

2.10 Kosten für Reparaturversuch

Mitversichert sind die infolge eines Versicherungsfalls entstehenden Kosten für eine Reparatur oder einen Reparaturversuch beschädigter Gegenstände, wenn dies nicht wirtschaftlich, aber nachweislich ökologisch vorteilhaft ist, z. B. durch die Verlängerung der Nutzungsdauer gemäß anerkannten Reparaturstandards (z. B. Blauer Engel für langlebige Produkte oder Kriterien der Initiative „Reparaturbonus“) oder durch die Vermeidung von Abfall gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Dies gilt auch dann, wenn eine Reparatur nicht erfolgreich war, sofern ihr Erfolg nach den Umständen ausreichend wahrscheinlich erschien.

2.11 Mehrkosten für die nachgewiesene Reparatur/ Wiederbeschaffung über nachhaltige Unternehmen

- a) Bei einer Reparatur/Wiederbeschaffung durch Unternehmen, die nachweislich nachhaltige Verfahrensweisen oder Produkte verwenden, z. B. zertifiziert durch anerkannte Umwelt- oder Sozialstandards wie Blauer Engel, EU-Umweltzeichen, Fairtrade oder GOTS (oder vergleichbare Zertifikate), übernimmt der Versicherer auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers die Mehrkosten bis zu 50 % (maximal 3.000 €).
- b) Im Schadenfall muss die Nachhaltigkeit der angestrebten Entschädigung (Reparatur/Wiederbeschaffung) – vor der Durchführung der Maßnahme – mit dem Versicherer abgeklärt werden.

Der Versicherungsnehmer erbringt hierzu Nachweise, z. B. durch Vorlage von Zertifikaten, Siegeln oder offiziellen Bestätigungen des Unternehmens (z. B. Blauer Engel für Möbel, Fairtrade für Textilien, GOTS für Kleidung).

Eine Reparatur hat stets Vorrang vor einer Neuanschaffung.

- c) Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 24 Monate sein.
- d) Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Anspruchsteller. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Entschädigung im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.
- e) Ausgeschlossen bleiben Schäden an:
 - Energiespeichermedien (z. B. Akkus, Batterien, Powerbanks)
 - mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. Mobile Telefone, Smartphones, Smartwachtes)
 - Computern jeder Art, auch tragbare Computersysteme (z. B. Laptop, Tablet-PC)
 - Film- und Fotoapparate
 - tragbare Musik- oder Videowiedergabegeräte (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte)
 - Brillen jeder Art.

2.12 Wiederbeschaffung von gebrauchten/refurbished Gegenstände

In Erweiterung zu BBR VHV 2025 Abschnitt A Ziffer 14 a) 1) besteht alternativ die Möglichkeit, zerstörte oder beschädigte Gegenstände durch gebrauchte oder refurbished Gegenstände zu ersetzen.

Die Preis-Differenz des gebrauchten oder refurbished Gegenstand (inkl. Versandkosten) zum Neuwert des Gegenstands wird dabei zusätzlich als Entschädigung geleistet.

Beispiel:

Nach einem versicherten Fahrraddiebstahl entscheidet sich der Kunde für ein gebrauchtes Fahrrad im Wert von 2.385 €, anstatt für eine Neuanschaffung im Wert von 3.000 €.

Die Bayerische erstattet zusätzlich die Differenz zwischen den Neu- und Gebrauchtwert in Höhe von 615 €.

2.13 Mitversicherung von nachhaltigen Geräten und Produkten

Mitversichert sind Schäden infolge eines Versicherungsfalles – z. B. auch Diebstahl und Vandalismus – an

- 1) mobilen Solargeräten bzw. Stecker-Solargeräten (z. B. Balkonkraftwerke),
- 2) mobilen Kleinwindanlagen und Windgeneratoren,
- 3) mobilen Ladegeräten für Elektrofahrzeuge und mobile Wallboxen,
- 4) fest installierte Wandladestationen/Wallboxen für Elektroautos am, zur versicherten Wohnung gehörenden, Stellplatz (Carpport, Garage).

Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 300 € begrenzt.

Erlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag (z. B. Wohngebäudeversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesen Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen (subsidiäre Deckung).

2.14 Rückreisekosten nach einem Schaden

In Erweiterung zu den Regelungen zu Rückreisekosten gemäß der jeweils abgeschlossenen Deckungsvariante nach Abschnitt B Ziffer 1 werden Fahrtmehrkosten für ein angemessenes und nachhaltiges Reisemittel ersetzt – entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

Als nachhaltigstes Reisemittel gilt das Verkehrsmittel, das im Vergleich zu anderen verfügbaren Alternativen den niedrigsten CO₂-Ausstoß verursacht.

Als Fahrtmehrkosten gelten bei internationalen Flugreisen auch Kompensationszahlungen für ausgestoßene Treibhausgase an gemeinnützige Organisationen (z. B. Atmosfair) oder Fluggesellschaften, sofern diese Kosten separat ausgewiesen werden.

Die Höhe der Entschädigung aus der jeweils abgeschlossenen Deckungsvariante bleibt

unberührt.

Erlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag (z. B. Wohngebäudeversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesen Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen (subsidiäre Deckung).

2.15 Förderung gesunder, nachhaltiger Ernährung

Versichert ist auch folgendes, auf der im Versicherungsschein bezeichneten versicherten Wohnung und Versicherungsgrundstück, vorhandenes Zubehör, welches der Selbstversorgung des Versicherungsnehmers dient:

- 1) Bienenvölker, die artgerecht gehalten werden;
- 2) Bienenstöcke sowie Rankhilfen für Nutzpflanzen, auch ohne feste Verbindung zum Gebäude oder Grund- und Boden;
- 3) Kräuter, Obst- und Gemüsepflanzen.

Bereits abgestorbene Pflanzen sind von der Versicherung ausgeschlossen;

- 4) Kompostanlagen (z. B. Wurmbox).

Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

Erlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag (z. B. Wohngebäude-Versicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesen Sonderbedingungen für nachhaltige Leistungen (subsidiäre Deckung).

2.16 Klimafreundliche Schadenregulierung nach einem ersatzpflichtigen Feuerschaden

Bei Eintritt eines versicherten Feuerschadens leistet der Versicherer einen finanziellen Beitrag zur CO₂-Kompensation (siehe Abschnitt D Anlage 1 am Ende dieser Bedingungen) zur Unterstützung von Klimaschutzprojekten.

Die Höhe des finanziellen Beitrags wird anhand der Höhe, der von der Bayerischen an den Versicherungsnehmer erbrachten Regulierungszahlung ermittelt.

Erlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag (z. B. Wohngebäudeversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag (subsidiäre Deckung).

2.17 Beratungskosten zur nachhaltigen Schadenbeseitigung

Der Versicherer ersetzt in Folge eines erheblichen Versicherungsfalles (Schadenhöhe ab 5.000 €) die Kosten für eine Beratung zur ökologisch und sozial verantwortlichen Schadenbeseitigung, z. B. durch zertifizierte Fachbetriebe oder Berater, die nachweislich anerkannte Standards erfüllen (z. B. Mitgliedschaft in der Initiative „Reparaturbonus“ oder vergleichbare Zertifikate) bis 1.000 €.

Erlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz aus einem anderen Vertrag (z. B. Wohngebäudeversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag (subsidiäre Deckung).

C Allgemeine Regelungen

1 Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind – soweit nicht gesondert geregelt – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) an den Versicherer zu richten.

2 Dauer und Ende des Vertrages

Die Vertragsdauer dieser Sonderbedingungen entspricht der Dauer des Hauptvertrages (siehe Abschnitt B Ziffer 1).

3 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten den Baustein nach Abschnitt B in Textform kündigen.
- b) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- c) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Abschnitt B Ziffer 1) innerhalb 1 Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

4 Beendigung des Hauptvertrages

Mit Beendigung des Hauptvertrages (siehe Abschnitt B Ziffer 1) erlischt auch der abgeschlossene Baustein nach Abschnitt B.

D Anlage 1 – Regulierungstabelle CO₂ Kompensation

Regulierungstabelle gemäß Abschnitt B Ziffer 2.16

Es wird ein Beitrag zur Kompensation von CO₂-Emissionen aus Feuerschäden durch zertifizierte Ausgleichsmaßnahmen geleistet. Dabei arbeiten wir mit anerkannten Organisationen zusammen und unterstützen Klimaschutzprojekte nach dem Gold Standard.

Regulierungsleistung des Versicherers	CO ₂ Kompensation in Prozent der Regulierungsleistung des Versicherers	Beitrag zur CO ₂ Kompensation in €
bis 1.000 €		mindestens 10 €
bis 5.000 €	1,00 %	maximal 50 €
bis 10.000 €	1,25 %	maximal 125 €
bis 25.000 €	1,50 %	maximal 375 €
bis 50.000 €	1,75 %	maximal 875 €
> 50.000 €	2,00 %	maximal 1.500 €

Fairer Hinweis:

Eine exakte Berechnung der durch einen Feuerschaden emittierten Menge an CO₂ ist ohne eine zeit- und kostenaufwändige gutachterliche Untersuchung durch Sachverständige nicht möglich. Aus diesem Grund ermittelt der Versicherer einen finanziellen Beitrag zur Kompensation anhand der Höhe der an den Versicherungsnehmer geleisteten Regulierungszahlung.